

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 12, 1863, S. 186 - 186

Der Einwand des Ausstellers gegen den klagenden und durch Blancogiro legitimirten Wechselinhaber, welcher den Protest Mangels Zahlung hat erheben lassen, "daß der Acceptant den Wechsel nach Verfall durch Zahlung eingelöst und demnächst dem Kläger zur Tilgung einer dem Kläger an den Acceptanten zuständigen Schuldforderung zu dem Behufe übergeben, denselben für seine (des Klägers) Rechnung gegen den Aussteller einzuklagen," - ist zuzulassen

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Der Einwand des Ausstellers gegen den klagenden und durch Blancogiro legitimirten Wechselinhaber, welcher den Protest Mangels Zahlung hat erheben lassen, „daß der Acceptant den Wechsel nach Verfall durch Zahlung eingelöst und demnächst dem Kläger zur Tilgung einer dem Kläger an den Acceptanten zuständigen Schuldforderung zu dem Behufe übergeben, denselben für seine (des Klägers) Rechnung gegen den Aussteller einzuklagen,“ — ist zuzulassen.

Der Kläger, welcher einen mit Blancogiro versehenen Wechsel erworben und gegen die Acceptanten rechtzeitig Mangels Zahlung hat protestiren lassen, klagt die verschriebene Summe nebst Zinsen und Spesen gegen den Aussteller ein. Der Verklagte wendete ein, daß die Acceptanten den Wechsel am Verfalltage eingelöst und ihn demnächst an den Kläger mit dem Auftrage gegeben, solchen protestiren zu lassen und für ihre Rechnung einzuklagen. Der erste Richter verwarf diesen Einwand und verurtheilte den Verklagten nach dem Klageantrage. Nachdem hierauf in zweiter Instanz der Kläger zugestanden: „daß der eingeklagte Wechsel nach dem Verfall von den Acceptanten durch Zahlung eingelöst und ihm demnächst von den Acceptanten zur Tilgung einer ihm an dieselben zuständigen Schuldforderung zu dem Behufe übergeben sei, daß er diesen Wechsel für seine (des Klägers) Rechnung gegen den Aussteller einklage, hat der Appellationsrichter auf Abweisung erkannt.

Die gegen diese Entscheidung eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde hat das Obertribunal zu Berlin am 11. Nov. 1862 verworfen und ausgeführt:

Die Bezugnahme des Imploranten auf die allegirten Vorentscheidungen

1. Entscheidungen Bd. XIX. S. 266. Bd. XXIII. S. 288. (confr. Archiv Bd. 5. S. 324.)

ist völlig verfehlt, da es sich im vorliegenden Falle nicht, wie dort, um einen dem klagenden Indossatar gegenüber unzulässigen Zahlungseinwand:

daß nicht der verklagte Wechselschuldner, sondern ein Dritter, resp. der Acceptant, Zahlung aus dem Wechsel geleistet habe, sondern wesentlich um die Frage handelt, ob im vorliegenden Falle Kläger Wechselrechte gegen den Verklagten aus dem Wechsel überhaupt erworben habe? Der Kläger hat nach der unangefochtenen Feststellung des Appellationsrichters in zweiter Instanz unbedingt anerkannt:

daß der eingeklagte Wechsel von den Acceptanten nach dem Verfall durch Zahlung eingelöst und ihm demnächst von den Acceptanten zur Tilgung einer ihm an dieselben zuständigen Schuld-